

**Verordnung
zur 1. Änderung der Verordnung
der Gemeinde Attenkirchen
über das Mitführen von Hunden sowie das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
Vom 05.07.2011**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623) erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

**Verordnung
zur 1. Änderung der Hundehaltungsverordnung
der Gemeinde Attenkirchen**

**§ 1
Änderungen**

§ 1 Abs. 2 (Leinenpflicht) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen

a) innerhalb von Ortschaften

und

b) außerhalb von Ortschaften auf folgenden gekennzeichneten Geh- und Radwegen

ba) von Attenkirchen nach Pfettrach/Hettenkirchen (an der B 301)

bb) von Attenkirchen in Richtung Figlsdorf (Fortsetzung der Asamstraße)

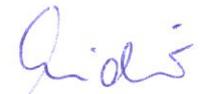
bc) von Attenkirchen nach Thalham und weiter bis zur Gemeindegrenze (zwischen Haarland und Haidhof)

ständig an der Leine zu führen. Im Übrigen dürfen außerhalb von Ortschaften die großen Hunde in Eigenverantwortung des Hundeführers/-halters in Ruf- und Sichtweite freilaufen, soweit der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 11.06.2013



Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

